



Für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gelten folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) - in Verbindung mit den Vorschriften der Neufassung der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1233) - § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) und § 103 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV NW S. 473).

Textliche Festsetzungen

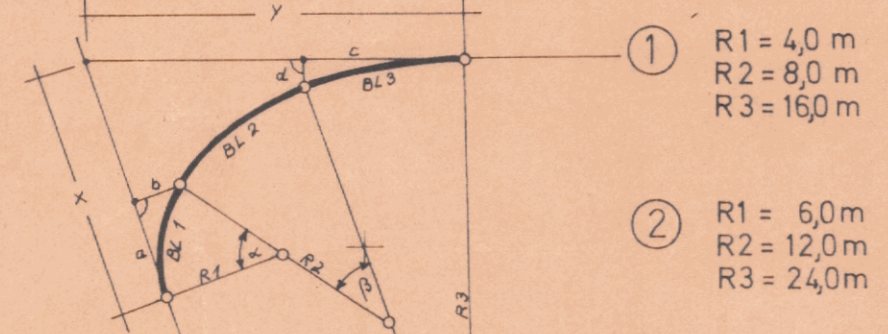
- I. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 (5) der Baunutzungsverordnung Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BNVO ausgeschlossen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.
- II. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinien und Baulinien bzw. Baugrenzen müssen einheitlich durch niedrige Rasenkantensteine begrenzt werden. Sofern Einfriedigungen in diesem Bereich vorgenommen werden, sind diese in Naturhecken bzw. Holzspriegelzäunen bis zu 60 cm Höhe anzulegen. Die übrigen Grundstücksgrenzen können mit einer Einfriedigung außer Mauerwerk bis zu 1,20 m Höhe versehen werden.
- III. Außenwandflächen sind mit Ziegelsteinen zu verblenden oder in Ziegelfachwerk zu errichten. Zur Belebung der Architektur können einzelne Wandteile mit anderem Material verkleidet werden.
- IV. Eine Änderung der festgesetzten Dachneigungen um $\pm 5^\circ$ kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die städtebauliche Gestaltung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- V. Dachdeckung für geneigte Dächer: braun- oder engobierte, blau- oder blau-braune Dachziegel. Ausnahmsweise kann von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine andere Dachdeckung zugelassen werden, wenn eine einheitliche Gestaltung innerhalb einer Häusergruppe nachgewiesen wird.
- VI. Die Ausführung eines Dremfels bis zu höchstens 50 cm, gemessen von Oberkante Decke bis zum Schnittpunkt der Außenkante des längsseitigen Außenmauerwerkes mit der Oberkante des Dachsparrens, kann von der Bauaufsichtsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden.
- VII. Die Festsetzung der Oberkante Erdgeschosßboden erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde. OK Erdgeschosßboden nicht mehr als 50 cm über Straßenhöhe.

Anmerkung:
Die Aufhebung der textlichen Festsetzung zu den Nebenanlagen wurde vom Rat der Stadt Rees am 12.12.2019 beschlossen.



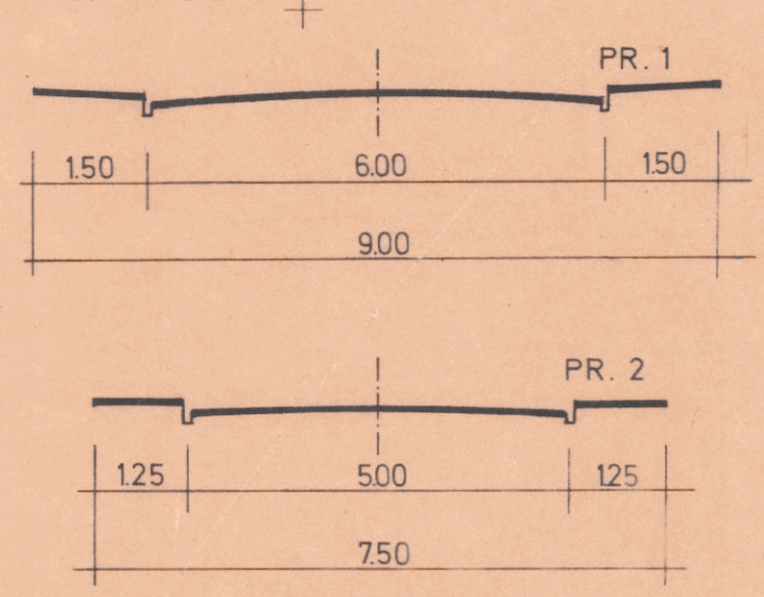
L-KURVEN AN STRASSENEINMÜNDUNGEN

GEMÄSS TABELLE VOM LEHMKER-VERL. SCHWANN DÜSSELDORF



VORSCHLAG FÜR DAS STRASSENQUERPROFIL

M. 1:100



BEBAUUNGSPLAN NR. 10 „STEINOFENWEG / KREUZBAUMWEG“ DER GEMEINDE MILLINGEN KREIS REES M. 1:1000 FLUR: 11

| der baulichen Nutzung | Maß der baulichen Nutzung | Bauweise, Baulinien, Baugrenzen | Sonstige Darstellungen u. Festsetzungen | Entwurfsbearbeitung und Anfertigung | Dieser Plan mit Begründung ist gemäß § 2 (1) des BBauG durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 1.4. 19 69 aufgestellt worden. | Nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 9.2. 1971 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (5) des BBauG in der Zeit vom 22.2. 1971 bis 3.3. 1971 öffentlich ausgelegen. |
|---|--|---|---|---|--|--|
| WS Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO WR Reine Wohngebiete § 3 WA Allgemeine Wohngebiete § 4 MD Dortgebiete § 5 MI Mischgebiete § 6 GE Gewerbegebiete § 8 GI Industriegebiete § 9 nicht überbaubare Grundstücksfläche | Z Zahl der Vollgeschosse III Anzahl der Vollgesch. als Höchstgrenze IIII Anzahl der Vollgesch. zwingend GRZ 0,5 Grundflächenzahl mit Angabe der Dezimalzahl GFZ 0,8 Geschosßflächenzahl mit Angabe der Dezimalzahl | o Offene Bauweise / nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig / nur Hausgruppen zulässig 9 Geschlossene Bauweise — Baulinie — Baugrenze Δ Nur Doppelhäuser zulässig | ■■■■■ Planbereichsgrenze ————— Nutzungsgrenze DNG Dachneigung GG-ST Gemeinschaftsgaragen-Stellplätze □ Sichtdreieck Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen | Die vorliegende Planunterlage ist eine Vergrößerung-Abzeichnung der amtlichen Katasterkarte. Die Katasterkarte ist entstanden im Jahre 1971 durch vereinfachte Neuvermessung. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem amtlichen Kataster nachweis übereinstimmt. Millingen, den 15. 1971 gez. Ulrich Kreisobervermessungsrat | Entwurfsbearbeitung und Anfertigung Kreisverwaltung Wesel Kreisbauamt Wesel, den 15.2. 1971 gez. Brüninghoff Kreisoberbaudirektor | Millingen, den 9.2. 1971 gez. Kremer Bürgermeister gez. Gockel Ratsmitglied Millingen, den 4. 1971 gez. Kremer Bürgermeister gez. Gockel GEMEINDEDIREKTOR |
| che Anlagen für den Gemeinbedarf § 1 Nr. 11 BBauG Flächen für den Gemeinbedarf Verwaltungsgebäude Schule Jugendheim - Jugendherberge Post Kirche Kindergarten - Kindertagesstätte Feuerwehr | Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG öffentliche Grünflächen pG private Grünflächen Parkanlage Zeltplatz Friedhof Dauerkleingärten Sportplatz Spielplatz | Flächen für Versorgungsanlagen und Beseitigung von Abwässern § 9 Abs. 57 BBauG Flächen für o.g. Anlagen Umlieferstation Kläranlage Pumpwerk Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG Begrenzung der Verkehrsflächen öffentliche private Straßenverkehrsflächen Parkflächen | Bestandsdarstellung bestehende Gebäude Flurgrenze Flurstücksgrenze | Der Rat der Gemeinde hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit den §§ 4 und 28 GO NW am 7.5. 1971 als Satzung beschlossen. Millingen, den 7.5. 1971 gez. Kremer Bürgermeister gez. Gockel Ratsmitglied amts. II. BEWAUNGSVERTR | Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden. Düsseldorf, den 21.9. 1971 gez. Neumann | Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung und der Genehmigung des BBauG ortsüblich bekannt gemacht worden. Millingen, den 3.11. 1971 gez. Gockel Gemeindegeldredirektor |